Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 19 (1917)

Artikel: Die Krise in der Eidgenössischen Finanzpolitik [Schluss]
Autor: Grossmann, Eugen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764097

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE KRISE IN DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZPOLITIK

(Schluss)

Während die zwei größten wirtschaftlichen Parteien, die Bauern und die Industriearbeiter, sich auf Programme festgelegt haben, die sich gegenseitig paralysieren, haben Großhandel und Großindustrie sich bisher anscheinend nicht sehr stark um die Bundesfinanzreform bekümmert. Die Überlastung mit anderen, dringlicheren Arbeiten dürfte es gewesen sein, die das Zentralorgan dieser Kreise, den Handels- und Industrieverein, bisher davon abgehalten hat, zu dem Problem in seiner Totalität Stellung zu nehmen. Und doch stammt aus diesem Lager eine Kundgebung, die, wenn sie früher erfolgt wäre und die Beachtung der Bundesbehörden gefunden hätte, geeignet gewesen wäre, die öffentliche Diskussion über die Finanzreform auf eine feste und verheißungsvolle Grundlage zu stellen. Es handelt sich hier um die Eingabe, welche die *Zürcher Handelskammer* am 2. Februar 1917 an den Bundesrat gerichtet hat. Die unmittelbare Veranlassung zu dieser Eingabe bestand lediglich in der Notwendigkeit, zu dem Vorentwurfe eines Bundesgesetzes über die Stempelabgaben Stellung zu nehmen. Einleitungsweise setzt die Eingabe sich nun aber in sehr energischer Weise mit der Idee des Bundesrates, durch eine Reihe von Partialrevisionen der Bundesverfassung die Finanzreform „stufenweise" zu verwirklichen, auseinander. Es heißt dort:

„Materiell ist der Vorschlag des Bundesrates unbefriedigend, weil er nur einen Teil der Finanzreform grundsätzlich lösen will und den Finanzausgleich mit den Kantonen unerledigt lässt. Es wäre bedauerlich, wenn man den jetzigen günstigen Anlass, wo doch in weitesten Kreisen der Bevölkerung die Einsicht für die Notwendigkeit der Lösung dieser wichtigen Finanzfragen vorhanden ist, unbenützt vorbeigehen ließe. Dies um so mehr, als für das Programm, wie es der Bundesrat, gemäß den Äußerungen des Chefs des Finanzdepartementes in der letzten Dezembersession im Auge hat, eine ganz einfache und klare Verfassungsformel gefunden werden kann.

Unser Vorschlag geht dahin, den Artikel 42 der Bundesverfassung neu zu redigieren und darin erstens diejenigen Be-

stimmungen, welche heute noch Geltung haben, in neuer und den heutigen Verhältnissen angepasster Form wieder aufzunehmen; zweitens diese Bestimmungen zu ergänzen durch solche, welche geeignet sind, einerseits dem Bunde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines umfassenden Finanzprogramms zu verschaffen und andererseits den Kantonen ihre finanzielle Fortexistenz für alle Zukunft zu sichern; und drittens diejenigen Bestimmungen zu streichen, welche veraltet sind und nicht mehr angewendet werden. Der neue Artikel 42 würde lauten:

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten aus den Erträgnissen:

1. des Bundesvermögens;
2. der Bundesbetriebe;
3. der Grenzzölle;
4. der Militärpflichtersatzsteuer;
5. von Gebühren;
6. von Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

Die Besteuerung des Immobiliarverkehrs, des Erbganges und des Salzes, sowie die Erhebung direkter Steuern auf Einkommen und Vermögen bleiben den Kantonen vorbehalten. Ausnahmsweise kann aber der Bund zur Deckung von Mobilisations- und Kriegskosten auch direkte Einkommens- und Vermögenssteuern erheben. Der Bund kann die Kantone am Ertrage einzelner Steuern beteiligen.

Das Nähere bestimmt die Bundesgesetzgebung."

Der grundsätzlich andere Geist, der aus diesen Worten spricht, fällt auf den ersten Blick auf. Es sind nicht mehr jene Phrasen, die von Gemeinwohl triefen und nur das Partei- oder Klasseninteresse meinen, sondern es sind aus dem Wesen des Bundesstaates abgeleitete *Grundsätze*, die hier maßgebend gewesen sind. In lapidarer Kürze wird die Grundlage der Finanzpolitik nicht nur der nächsten paar Monate, sondern einiger Jahrzehnte formuliert. Die Fragen, ob und welche Verbrauchssteuern zu erheben seien, ob sie die Form des Monopols oder der Fabrikatsteuer erhalten sollen, ob und inwieweit den vorläufig in Aussicht genommenen Verkehrssteuern noch weitere beizufügen seien, ob die Kriegssteuer zu wiederholen oder nach dem Vorschlage von Prof. Speiser eine

temporäre Bundesvermögenssteuer bezogen werden solle, das alles wird nicht von vorneherein schon im Detail geordnet, sondern von dem definitiven Umfang der Bedürfnisse und der weiteren Gestaltung der politischen Lage abhängig gemacht.

Die alte politische Erfahrung, dass Referendumsvorlagen um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je mehr sie sich an allgemeine Grundsätze halten, je weniger sie, durch ihre Abstraktheit selbst, all den vielen Sachwaltern von Sonderinteressen Anlass zur Opposition geben, ist in diesem Vorschlage in Übereinstimmung gebracht mit den Anforderungen, welche die Sache selbst — die Notwendigkeit, den finanziellen Bereich der Bundesgewalt gegenüber der kantonalen Domäne in einer der eingetretenen Mehrbelastung des Bundes entsprechenden Weise neu abzugrenzen — an die Lösung des Problemes stellt.

Einen Vorschlag *dieser* Art hätte der Bundesrat am 6. Juni 1915 an Stelle jenes Kuriosums einer Verfassungsbestimmung, die nach einer einmaligen Anwendung automatisch wieder außer Kraft tritt, der Volksabstimmung vorlegen sollen. Er hätte sich selbst viel Arbeit und dem Lande viel unnötige Aufregung erspart. Die verfassungsmäßige Grundlage wäre gegeben gewesen für die *dauernden* Mehreinnahmen sowohl wie für die *vorübergehenden* Kriegssteuern auf Vermögen und Einkommen. Da die letzteren von der föderalistischen Partei nie grundsätzlich bekämpft worden sind und anderseits das Begehren der Sozialdemokratie ja nie auf Deckung *aller* Bundesausgaben, sondern bloß der Mobilisationsausgaben durch direkte Steuern gegangen ist, so wäre die Verständigung wenigstens für die *Verfassungsgrundlage* der Finanzreform leicht zu erzielen gewesen, die Mehrheit des 6. Juni 1915 wäre noch viel größer gewesen als sie war und der kommende Kampf um die Initiative betreffend direkte Bundessteuer wäre uns erspart geblieben. — Wie aber hätte sich der Gang der Finanzreform *nach* der Annahme einer solchen Verfassungsbestimmung gestaltet? Die Zürcher Handelskammer antwortet auf diese Frage, dass die Schwierigkeiten *kleiner* gewesen wären als diejenigen, mit denen es der Bundesrat bei seinem „stufenweisen" Verfahren zu tun hat. Dies deswegen, weil der Bundesrat nun alle paar Monate mit einer dem *obligatorischen* Referendum unterworfenen Verfassungsvorlage vor das Volk muss, während bei dem von der Handelskammer vorgeschlagenen

Verfahren die Bundesversammlung ihre Ausführungsgesetze ausarbeiten und ruhig abwarten kann, ob jemand das fakultative Referendum dagegen ergreift. Ein an der Universität Freiburg wirkender Professor ausländischer Herkunft hat geglaubt, sich über diese subtile Unterscheidung lustig machen zu sollen. Wenn er die Technik der Referendumsdemokratie, für deren Studium der Kanton Freiburg ja allerdings nicht der beste Boden ist, einmal näher kennen wird, dann wird es ihm klar werden, dass es viel schwerer ist, eine Referendumsbewegung zu entfachen, als im obligatorischen Referendum eine Vorlage zu Fall zu bringen.

Der Vorschlag der Zürcher Handelskammer hat bei den Bundesbehörden keine Gnade gefunden. Seine finanzpolitische und gesetzgebungstechnische Überlegenheit über das Programm der „stufenweisen" Reform konnte man zwar nicht bestreiten und man verstand sich daher auch zu einigen Komplimenten gegenüber der „Großzügigkeit" der Idee, allein ihre Durchführbarkeit wollte man nicht gelten lassen. Und in der Tat: wie konnte man an die Verwirklichung eines so umfassenden Programms glauben, wo doch sogar die Vorschläge von so viel kleinerer Tragweite wie die betreffend die Einführung von Stempelabgaben, von Biersteuern, Alkoholsteuern, Tabaksteuern je einzeln schon so viel Mühe hatten, eine Mehrheit in Parlament und Volk zu finden?

Man scheint nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, sich aus der Geschichte des Referendums Rat zu holen. Hätte man es getan, so hätte man eine ganze Reihe von Volksabstimmungen gefunden, in denen grundsätzlich neue, mit dem Charakter der „Großzügigkeit" behaftete Gedanken vom Volke mit großer, zum Teil mit geradezu glänzender Mehrheit angenommen worden sind. Es gehören hieher die Abstimmungen über die Verfassungsgrundlagen der Kranken- und Unfallversicherung (rund 283,000 Ja, 92,000 Nein), das Banknotenmonopol (220,000 gegen 159,000), die Übertragung der Lebensmittelpolizei an den Bund (162,000 gegen 87,000), Vereinheitlichung des Zivilrechtes (265,000 gegen 102,000) und des Strafrechtes (267,000 gegen 102,000), Übertragung der Gewerbegesetzgebung an den Bund (232,000 gegen 92,000) und über die Wasserkräfte (305,000 gegen 56,000). Noch ganz kürzlich, am 6. Juni 1915, hatte überdies ein schwerer Eingriff des Bundes in die kantonale Hoheit, in ihr Steuerwesen, eine

große Mehrheit gefunden. So lautet das Zeugnis, das die Geschichte des Referendums dem Verständnis des Volkes für neue „großzügige“ Ideen ausstellt. Wenn manche dieser in einer enthusiastischen Aufwallung angenommenen Ideen Jahre, sogar Jahrzehnte auf ihre Ausführung durch die Gesetzgebung warten mussten, so lag die Schuld daran in einzelnen Fällen (Kranken- und Unfallversicherung, Banknotenmonopol) gewiss zum Teil beim Volke, zum Teil aber auch bei Regierung und Parlament, die nicht zu erkennen vermocht hatten, für welche Einzelheiten der gesetzgeberischen Ausführung die öffentliche Meinung reif war, und für welche nicht.

Mit diesen Schwierigkeiten der Ausführung hätte gewiss auch der Verfassungsartikel, den die Zürcher Handelskammer vorschlägt, zu kämpfen gehabt. Auch da wären lange und mühsame Verhandlungen im Parlament und ablehnende Volksentscheide über die Ausführungsgesetzgebung vielleicht nicht zu vermeiden gewesen. Allein dies ändert nichts an der Tatsache, dass jene Verfassungsbestimmung wenigstens ein verheißungsvoller *Anfang* für die Bundesfinanzreform gewesen wäre, ein Anfang, der nicht nur eine klare und radikale Lösung des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen gebracht, sondern nach den Erfahrungen der Bundespolitik auch alle Aussicht auf Annahme in der Volksabstimmung gehabt hätte. Die Abstimmung vom 13. Mai 1917 über die Verfassungsgrundlage der Stempelabgaben aber ist nicht einmal ein verheißungsvoller Anfang gewesen . . .

Mancher mag hier denken, dass nicht so gar viel darauf ankomme, ob die Finanzreform einen guten oder einen schlechten Anfang nehme, da es ja offenkundig ist, dass hier nicht der Anfang, sondern die Fortsetzung und das Vollbringen die größten Schwierigkeiten bieten. Auch der Verfassungsartikel der Zürcher Handelskammer bedarf der Ausführungsgesetze, so gut wie die Serie von Verfassungsartikeln des Bundesrates; und gegen diese Ausführungsgesetze, die erst die Tragweite der Eingriffe in die Besitz- und Einkommensverhältnisse werden erkennen lassen, wird sich — in beiden Fällen — der Widerstand der interessierten Klassen und Gruppen richten. Es erbebt sich also die Frage, ob die „staatspolitische“ Methode, die die Zürcher Handelskammer vorschlägt, *auch im Verfahren der Ausführungsgesetzgebung* angewendet werden

kann oder ob sie in diesem Stadium ersetzt werden muss durch jenes Feilschen und Markten mit den wirtschaftlichen und politischen Parteien, die das Wesen der „realpolitischen" Methode ausmachen.

Bevor wir auf diese Frage eintreten, müssen wir uns das Wesen der „realpolitischen" Methode etwas näher ansehen. Wir bemerken darin gleich, dass sehr verschiedene Arten des Vorgehens unter den Begriff „Realpolitik" fallen können. Die „realpolitische" Idee des Bundesrates besteht in der Überlegung, dass es möglich sein müsse, den Widerstand der an der Unterlassung bestimmter Besteuerungsmaßnahmen interessierten Minderheit mit Hilfe einer Mehrheit zu brechen, die der betreffenden Steuer mindestens indifferent, wenn nicht gar sympathisch gegenübersteht. Die Überlegung mag richtig sein, wenn die Minderheit, um deren Besteuerung es sich handelt, numerisch sehr wenig ins Gewicht fällt gegenüber der Mehrheit. So war jeder Widerstand der Kaufleute und des Bank- und Versicherungsgewerbes gegen die Stempelabgaben von vorneherein aussichtslos und ist denn auch tatsächlich unterblieben. Aber schon bei der Tabaksteuer lag jene Voraussetzung des Erfolges nicht mehr vor. Das Monopol ist den vereinigten Anstrengungen der grundsätzlichen Gegner neuer Staatsbetriebe, der Gegner aller Verbrauchsbelastungen und des Tabakgewerbes schon im ersten Stadium des Versuches zu seiner Verwirklichung erlegen; der Tabaksteuer in der Form der Fabrikationssteuer wird es vielleicht vor dem Parlamente, sicherlich nicht aber vor dem Volke besser ergehen, da ja bei ihr höchstens mit dem Wegfall des Widerstandes der Gegner neuer Staatsbetriebe zu rechnen ist. Und ganz ähnlich liegen die Dinge bei der Biersteuer. Ihr werden die Brauereien im Verein mit den Industriearbeitern das Grab schaufeln. Und selbst der Ausbau des Alkoholmonopols zugunsten des Bundes ist nicht sicher vor der Verwerfung durch die Landwirte einerseits, die extremen Föderalisten anderseits.

Dass der Bundesrat selbst das Gefühl hat, mit seiner Politik des divide et impera in eine Sackgasse geraten zu sein, beweist am besten die Tatsache, dass er seit der Ablehnung des Tabakmonopols durch die eidgenössischen Räte keine weiteren Finanzvorlagen mehr eingebracht hat. Je früher man den Mut zur Umkehr findet, desto besser wird es sein. Der „realpolitischen" Methode

braucht man damit nicht zu entsagen; es genügt, wenn man an die Stelle einer unbrauchbaren Form eine aussichtsvollere setzt.

Gibt es aber eine solche? Gewiss. Sie besteht darin, dass man nicht die Einen durch die Andern zu vergewaltigen sucht, sondern mit *Allen* aufrichtig spricht und ein Werk zu schaffen sucht, das die Unterstützung Aller finden kann. Diese Methode wäre durchaus nicht neu. Das neue Fabrikgesetz verdankt ihr seine Entstehung und selbst in der gegenwärtigen Kriegswirtschaft ist sie auf dem schwierigen Gebiete der Lebensmittelversorgung vielfach und mit Erfolg zur Anwendung gelangt, indem unter der Leitung des Volkswirtschaftsdepartements so gegensätzliche Elemente wie der Bauernverband, die Konsumvereine, die Käseexporteure und die Stadtverwaltungen sich zu gemeinsamen Lösungen zusammengefunden haben. Wer etwa Zweifel darüber haben sollte, ob auf dem Gebiete des Steuerwesens die in Rede stehende gesetzgeberische Methode auch anwendbar sei, sei auf die Abstimmung über das neue zürcherische Steuergesetz vom 25. November 1917 verwiesen. Ihr schönes Ergebnis ist durchaus auf das einträchtige Zusammenwirken *aller* Parteien zurückzuführen.

Es scheint mir nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit zu liegen, auch in der eidgenössischen Finanzreform so zu verfahren. Soll der Versuch aber gelingen, so werden *drei wesentliche Bedingungen* erfüllt werden müssen. Sie betreffen die Organisation des mit den Verhandlungen betrauten Kollegiums, den Gegenstand seiner Verhandlungen und die Grundsätze für seine Entscheidungen.

Mit Bezug auf das organisatorische Moment sollten die Erfahrungen, die sich aus dem Misserfolg der „Vertrauensmännerkonferenz“ vom Oktober 1916 ergeben, verwertet werden. Man sollte nicht wieder fünfunddreißig, sondern höchstens ein halbes Dutzend Vertrauensmänner einberufen, da es doch eine bekannte Tatsache ist, dass das Verantwortungsgefühl eines jeden Kollegiums im umgekehrten Verhältnis zur Zahl seiner Mitglieder steht. Der Kompromiss über das Fabrikgesetz ist auch nicht von einer vielköpfigen Versammlung, sondern von dem Vorsteher des Industriedepartements im Verein mit je einem Delegierten der Industrie, des Gewerbes und der Arbeiterschaft gefunden worden. So wird man auch hier vorgehen müssen. Es wird genügen, wenn der Vorsteher des Finanzdepartements sich für seine Arbeit mit den leitenden

Personen der vier großen wirtschaftlichen Verbände umgibt. Für Einzelheiten mag man Zeugen und Sachverständige einvernehmen, aber die Grundzüge des Kompromisses sollten von einem möglichst kleinen Kollegium vereinbart werden. Die Hoffnung, in ein paar Sitzungen zu einem Ergebnis zu gelangen, wie es im Oktober 1916 versucht worden ist, wird man freilich von vorneherein aufgeben müssen. Es wird wochenlang, vielleicht monatelang verhandelt werden müssen. Aber wenn alle Teilnehmer guten Willen zeigen, so muss es schließlich ebenso gut zu einem allseitig befriedigenden Resultat kommen wie bei unzähligen Verhandlungen über Arbeitstarifverträge, Handelsverträge u. s. w., bei denen ja die wirtschaftlichen Interessen viel direkter aufeinanderprallen als bei einem bloßen Steuergesetz.

Die zweite Bedingung des Erfolges betrifft den *Gegenstand der Verhandlungen.* Der Bundesrat sollte nicht noch einmal den Versuch machen, ein festabgegrenztes Programm den Experten aufzuzwingen, sondern er sollte jeden Vorschlag, der aus dem Kreise der Vertrauensleute kommt, einer eingehenden Prüfung durch diese unterziehen lassen. Nicht nur die bisher vorgeschlagenen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, sondern auch andere Steuern dieser Art, ja sogar die direkten Steuern auf Vermögen und Einkommen, die Erbschaftssteuer usw. sollten der gleichen vorurteilslosen und freien Prüfung unterworfen werden. Auch damit würde man sich nur in Übereinstimmung setzen mit der alten, scheinbar paradoxen Erfahrung der Verhandlungstechnik, dass die Möglichkeit eines Kompromisses in gerader Proportion zur Zahl der Streitpunkte steht, indem mit dieser Zahl auch die Zahl der denkbaren Varianten und die Zahl der Fälle gegenseitigen Entgegenkommens wächst. Aus der Häufung der Fälle des Nachgebens aber ergibt sich die psychische Entspannung, die schließlich zur Einigung führt.

Das Ergebnis der Einigung wird, dem Umfang der Verhandlungen entsprechend, natürlich nicht in einer Reihe von „stufenweise“ zu verwirklichenden und unter sich in keinem Zusammenhange stehenden Bundesgesetzen bestehen, sondern in *einem* Gesetzentwurf, dem man den Titel „Finanzreform“ oder „Deckung der Mobilisationsschuld“ oder irgendeinen anderen Namen geben mag, der aber in allen Fällen als *ein unauflösliches Ganzes* dem Parlament und dem Volke vorzulegen sein wird. Dem Einwand,

dass eine solche abschließende Finanzreform erst möglich sei, wenn die endgültige Höhe der Mobilisationsschuld und das endgültige Erfordernis der jährlichen Mehreinnahmen bekannt sei, kann man begegnen durch die Vereinbarung *mehrerer* Finanzprogramme, deren eines beispielsweise auf der Voraussetzung eines Mehrbedarfes von 45 Millionen beruht, während einem zweiten ein solcher von 50, einem dritten ein solcher von 60 Millionen Franken zugrunde liegt.

Die dritte Bedingung des Erfolges endlich bezieht sich auf die Grundsätze, an deren Hand die Entscheidungen über die Einzelheiten des Programms zu treffen sind. Das ist nun freilich der schwierigste Punkt. Die Erfüllung dieser Bedingung stellt außerordentlich hohe Anforderungen an das Verantwortungsgefühl der an den Verhandlungen beteiligten Personen, an ihren Mut, auch festgelegte Maximen ihrer Partei fallen zu lassen, wenn anderswie eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Man wird vor allen Dingen von ihnen verlangen müssen, dass sie sich auf die Geltendmachung *wirklicher* Interessen beschränken und auf Einwendungen verzichten, die lediglich auf vermeintlichen Interessen beruhen oder bloße Vorwände sind. Sätze wie der, dass die Landwirtschaft der Erweiterung des Alkoholmonopols nur zustimmen könne, wenn zugleich auch die Biersteuer eingeführt werde, oder wie der, dass die direkte Bundessteuer ein Vortrittsrecht vor allen andern Steuern besitze, sollten in einer ernsthaften und sachlichen Diskussion nicht ausgesprochen werden. Sie wären auch nie von den Interessenten ausgesprochen worden, wenn sie nicht das Gefühl gehabt hätten, dass man im Bundeshause um so besser Gehör finde, je lauter man schreie.

Beschränkt man sich auf den Ausgleich der *wirklichen* Interessen, so steht der Wunsch der Landwirtschaft nach der Ausgestaltung der Zölle und nach der Einführung der Biersteuer der Abneigung der Arbeitermassen gegen neue Belastungen des Verbrauches gegenüber. Dieser Konflikt wird nur gelöst werden können, wenn der leistungsfähigere Teil Rücksicht nimmt auf den schwächeren. Der leistungsfähigere aber ist heute ohne Zweifel die Landwirtschaft. So begründet ihre Klagen über die zahllosen behördlichen Eingriffe in ihren Betrieb, welche die Kriegswirtschaft und die Mobilisation mit sich gebracht haben, sein mögen, die

Tatsache, dass das landwirtschaftliche Einkommen im Kriege sich sehr befriedigend gestaltet hat, ist offenkundig und wird auch von den Führern der Bauernbewegung nicht bestritten. Vergleicht man damit die schwere Not, welche der Krieg über das industrielle Proletariat gebracht hat, so sollte es klar sein, dass mit neuen Belastungen von Gegenständen des Massenverbrauches Maß gehalten werden muss, zumal das berechtigte Begehren der Landwirtschaft nach Schutz ihrer Produktion in den kommenden Jahren der „Übergangswirtschaft" noch wirksamer, als es durch Zölle und Verbrauchssteuern geschehen könnte, durch die Gestaltung der Weltproduktion und des Weltverkehrs an Lebensmitteln erfüllt werden wird. Einsichtige Agrarpolitiker werden sich wohl auch der Überlegung nicht entziehen, dass jeder Druck Gegendruck erzeugt und dass es kaum im Interesse der schweizerischen Bauersame liegen dürfte, die aus Handel und Gewerbe lebende Bevölkerung zu einem Block zusammenzuschweißen, der bei seiner numerischen Überlegenheit — von 100 erwerbsfähigen Schweizerbürgern gehörten schon im Jahre 1900 nur 42, heute wohl noch weniger der Landwirtschaf an — in der Lage wäre, der schweizerischen Wirtschaftspolitik die gleiche Richtung zu geben, die England schon vor Jahrzehnten eingeschlagen hat.

Das wären in aller Kürze die Grundsätze, die meines Erachtens zu beachten sein werden, wenn ein neuer Anlauf zur Bundesfinanzreform von besserem Erfolg begleitet sein soll als der erste. Gelingt es den Bundesbehörden, diese Grundsätze zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so werden sie zu einem Gesetzgebungswerk gelangen, das die Stürme des Referendums nicht zu fürchten hat.

ZÜRICH EUGEN GROSSMANN

□□□

NEUE BÜCHER

GESCHICHTE DER STADT BASEL. Von Andreas Heusler. Druck und Verlag von Frobenius A. G. Basel, 1917; 164 Seiten.

Nur ein Meister der rechtsgeschichtlichen Forschung, der in den Verhältnissen des engbegrenzten Stadtstaats den Zusammenhang mit den allgemeinen weltgeschichtlichen Bewegungen genau erkennt und andrerseits ein offenes Auge für die Eigenart der heiss geliebten Vaterstadt besitzt